

Auf dem Weg zu einem Europäischen Patentsystem

Entschließung des Vorstands und der Mitgliederversammlung des BACDJ

Vorgelegt von der Fachkommission Europa des BACDJ

Europas Zukunft hängt wesentlich davon ab, ob es seine Führungsrolle in der Entwicklung neuer Technologien im Wettbewerb mit den USA, Japan und China behaupten kann. Hierfür ist ein modernes Patentsystem eine notwendige Voraussetzung.

Für die Erteilung Europäischer Patente durch das Europäische Patentamt in München ist diese Voraussetzung bereits in hervorragendem Maß gewährleistet.

Bei der Durchsetzung erteilter Patente dagegen ist Europa als Wirtschaftsraum im Vergleich zu den USA, Japan und China nicht wettbewerbsfähig. Diese Länder verfügen über einen ihren ganzen Wirtschaftsraum erfassenden einheitlichen Patentschutz mit einem Gerichtssystem, das jedenfalls in der Rechtsmittelinstanz zentralisiert ist. Das Europäische Patent besteht demgegenüber aus einem Bündel nationaler Patentrechte, die in jedem einzelnen Mitgliedstaat des Europäischen Patent-Übereinkommens (EPÜ) gesondert durchgesetzt werden müssen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und gerade für innovative kleine und mittlere Unternehmen schwer überwindbare Hürden darstellt.

Der BACDJ begrüßt daher die aktuellen Bestrebungen in der Europäischen Union, durch eine Verordnung für Europäische Patente eine einheitliche Schutzwirkung zu schaffen und durch ein internationales Abkommen für Europäische Patente mit und ohne einheitliche Wirkung ein Gerichtssystem zu errichten, das über eine zentrale Rechtsmittelinstanz verfügt und das, was die Auslegung der einheitlichen Wirkung angeht, unter der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs steht.

Die geplante Verordnung zur Schaffung Europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung kann auf Artikel 118 AEUV gegründet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Verordnung, wie geplant, selbst den Patentschutz in Gestalt der wesentlichen Sanktionen des Unterlassungsanspruchs vereinheitlicht. In den einheitlichen Schutz sollte auch der Schadensersatzanspruch einbezogen werden.

Hierdurch werden die Vorschriften des EPÜ über die Erteilung und den Widerruf Europäischer Patente nicht zum Bestandteil des Unionsrechts und damit nicht zum Gegenstand der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs. Die Regeln des EPÜ sollen von dem auf internationaler Ebene zu schaffenden Patent-Gerichtssystem ausgelegt und angewendet werden, ohne dass der Gerichtshof für die Auslegung der

bei Patentprozessen zahlreich auftretenden technischen Fragen dieses Übereinkommens zuständig würde.

Der BACDJ begrüßt, dass in Abkehr von früheren Zentralisierungsabsichten die Eingangsinstanzen des neuen Patentgerichtssystems dezentral in den Mitgliedstaaten angesiedelt werden sollen. Damit kann die Erfahrung der nationalen Patentrichter für das System genutzt werden. Zu begrüßen ist weiter, dass den Eingangsinstanzen Freiheit in der Wahl des für den Einzelfall besten Verfahrens in Bezug auf Nichtigkeitswiderklagen gelassen wird.

Jedoch ist die bisher vorgesehene Möglichkeit, diese Freiheit durch einen Beschluss des Verwaltungsrats einzuschränken, nicht nur in der Sache verfehlt, sondern auch aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts unzulässig, weil damit das Abkommen in einem wesentlichen Punkt ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages geändert werden könnte. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Regeln für die Besetzung der Richterbank mit ausländischen Richtern durch den Verwaltungsausschuss. Jedenfalls bedarf es für solche Verwaltungsrats-Beschlüsse nach dem Vorbild des Art. 35 (3) EPÜ der Einstimmigkeit, verbunden mit dem befristeten Recht zum Widerruf der von einem Mitglied des Verwaltungsrats erteilten Zustimmungserklärung, damit in jedem Mitgliedstaat, jedenfalls nachträglich, das Parlament beteiligt werden kann.

Berlin, den 16. September 2011